

Satzung der



Stand: 26.03.09

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Wählergemeinschaft trägt den Namen „Wählergemeinschaft Hohenfelde“. Ein Eintrag in das Vereinsregister wird derzeit nicht angestrebt.
2. Sitz der Wählergemeinschaft ist die Gemeinde Hohenfelde im Kreis Steinburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Die Wählergemeinschaft hat das Bestreben, die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Hinsicht auf die nicht parteigebundene politische Meinungsbildung hin zu beeinflussen. Hierzu dient insbesondere die Teilnahme an den Wahlen zur Gemeindevertretung in Hohenfelde.
2. Zweck der Wählergemeinschaft ist weiterhin, den Ausbau einer bürgernahen Politik in allen gesellschaftlichen Bereichen zu unterstützen.
3. Die Wählergemeinschaft bekennt sich zur freiheitlichen Verfassung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Wählergemeinschaft verfolgt die Zwecke auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise.
2. Die Wählergemeinschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wählergemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mittel der Wählergemeinschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

§ 4

Mitglieder

1. Mitglied kann jede/r wahlberechtigte Einwohner/in aus Hohenfelde werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in dem sich die / der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
3. Ein Mitglied kann aus der Wählergemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Wählergemeinschaft verstößt. Ein Ausschluss kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittelmehrheit erfolgen.
3. a Sind bei einer Mitgliederversammlung, in welcher ein Mitglied aus der Wählergemeinschaft Hohenfelde ausgeschlossen worden ist, weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so bedarf es für den Ausschluss zusätzlich eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.
4. Für die Aufstellung von Listen zur Kommunalwahl können auch Nichtmitglieder berücksichtigt werden.

§ 5

Beiträge

Über Erhebung von Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Modalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 6

Organe

1. Organe der Wählergemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Im Bedarfsfall können Ausschüsse gebildet werden, deren Zusammensetzung und Zuständigkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand der Wählergemeinschaft besteht aus der / dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer/in
 - Kassenwart/in
 - Beisitzer/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Wählergemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch drei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter die / der Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder der Wählergemeinschaft sein.
4. Der Vorstand führt alle Geschäfte der Wählergemeinschaft.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse der Wählergemeinschaft sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder unter der Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen werden von der / dem ersten Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung durch die / den zweiten Vorsitzende/n schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von jeweils einem Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9

Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Bei einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von Zwei-Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
 - 2a. Sind bei einer Mitgliederversammlung, in welcher die Satzung der Wählergemeinschaft geändert wird, weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, dann gilt die Satzungsänderung als vorläufig. Es ist eine weitere Mitgliederversammlung nach 4 Wochen, spätestens jedoch nach 8 Wochen, abzuhalten. Hierbei ist über die Satzungsänderung erneut abzustimmen.

§ 10

Auflösung

Nach einer Auflösung der Wählergemeinschaft ist das Vermögen nach Abgleich aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Hohenfelde weiterzuleiten, die es ausschließlich für die gemeindliche Jugend- und Sozialarbeit verwenden darf.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 26.03.2009 in Kraft.

Hohenfelde, den 26.03.2009

1. Vorsitzender

Torben Stuke

Torben Stuke

2. Vorsitzender

Marc Wagner

Marc Wagner